

Anhänge

1. Geschäftsordnung der 10. Hauptversammlung

I. Leitung / Arbeitsgremien / Aufgaben und Befugnisse

1) Die Hauptversammlung wählt als Arbeitsgremien im Block und, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird, in offener Abstimmung:

- das Arbeitspräsidium,
- die Mandatsprüfungskommission,
- die Wahlkommission,
- die Antragskommission.

2) Die Hauptversammlung wird durch das Arbeitspräsidium auf der Grundlage der beschlossenen Tagesordnung und des beschlossenen Zeitplanes geleitet.

Das Arbeitspräsidium kann jederzeit ausschließlich zu Verfahrensfragen das Wort ergreifen. Das Arbeitspräsidium bestimmt aus seiner Mitte eine/n Tagungsleiter/in.

Will der/die Tagungsleiter/in zur Sache das Wort nehmen, muss er/sie die Tagungsleitung bis zum Ende des Tagesordnungspunktes abgeben. Die Arbeit der Hauptversammlung wird vom Arbeitspräsidium geleitet. Das Arbeitspräsidium bestimmt aus seiner Mitte die Tagungsleitung.

3) Geschäftsordnung, Tagesordnung und Zeitplan werden zu Beginn der Hauptversammlung in dieser Reihenfolge beschlossen. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

II. Beschlussfassung allgemein

4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend ist. Findet eine Tagung der Hauptversammlung als Online-Versammlung statt, ist die Hauptversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Delegierten sich in die Versammlungs-Konferenzsoftware eingeloggt und ihre Anwesenheit bestätigt hat.

5) Delegierte haben Stimm- und Rederecht. Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme (Mitglieder des Bezirksvorstands, Bezirksbürgermeister*in bzw. Städt*rät*in, Mitglieder der BVV-Fraktion sowie Abgeordnete aus dem Bezirksverband auf Landes-, Bundes- und Europaebene, Mitglieder der Arbeitsgremien der Hauptversammlung) haben die gleichen Rechte wie Delegierte, ausgenommen das aktive Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen.

Gästen der Hauptversammlung kann das Wort durch das Arbeitspräsidium erteilt werden, im Zweifel entscheidet die Hauptversammlung. Entsprechende Anträge sind an das Arbeitspräsidium zu richten.

6) Beschlüsse der Hauptversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (im Weiteren nur Mehrheit genannt) gefasst, sofern die Bundessatzung oder diese Geschäftsordnung nicht anderes vorschreiben.

Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt, werden aber ausgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Stimmkarten oder über die Konferenzsoftware. Bei Videokonferenzen kann die Mehrheit dadurch festgestellt werden, dass nur nach Widerspruch und Enthaltungen gefragt wird. Die übrigen Stimmen werden als Zustimmung gewertet.

Wird von Delegierten eine Auszählung des Ergebnisses verlangt, ist diesem Verlangen nachzukommen.

III. Regeln in der Debatte

7) Die Tagungsleitung ruft die Tagesordnungspunkte und die dazugehörigen Anträge auf, leitet die Beschlussfassung, erteilt das Wort, kann Rednerinnen und Redner zur Sache rufen, muss ihnen das Redezeitende einmal vorankündigen und das Wort entziehen, wenn sie die Redezeit überschreiten oder vom aufgerufenen Thema abweichen. Über die Redezeiten beschließt die Hauptversammlung am Beginn jedes Tagesordnungspunktes auf Vorschlag des Arbeitspräsidiums.

8) Wortmeldungen zur Aussprache sind schriftlich beim Arbeitspräsidium einzureichen. Dafür sollen die vorgegebenen Formulare verwendet werden. Bei Wortmeldungen sind der Name und die delegierende Basisorganisation anzugeben. Findet eine Tagung der Hauptversammlung als online-Versammlung statt, sind die Wortmeldungen über die Versammlungs-Konferenzsoftware einzureichen. Die Fristen für die Abgabe von Wortmeldungen und die Modalitäten ihrer Entgegennahme werden vom Arbeitspräsidium bekannt gegeben.

Die Zurücknahme von Wortmeldungen führt zur Streichung von der Redeliste. Eine Zurücknahme von Wortmeldungen zugunsten anderer Rednerinnen oder Redner ist nicht möglich.

9) Delegierte können nach Abschluss von Debatten und Abstimmungen persönliche Erklärungen abgeben. Sie sind bei der Tagungsleitung anzumelden. Die Redezeit hierfür beträgt eine Minute.

IV. Antragsarten / Antragstellung / Beschlussfassung

11) Antragsarten

Die Geschäftsordnung der Hauptversammlung unterscheidet insbesondere

- Anträge zur Geschäftsordnung der Hauptversammlung,
- Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung,
- ordentliche Anträge,
- Dringlichkeitsanträge,
- Initiativanträge,
- Änderungsanträge,
- Rückholanträge.

12) Geschäftsordnungsanträge

a) Geschäftsordnungsanträge betreffen den Ablauf der Hauptversammlung. Dazu gehören insbesondere Anträge zur Tagesordnung und zum Zeitplan, zum Antrags- und Beratungsverfahren, zur Gewährung von Rederechten, zur Vertagung oder Streichung eines Tagesordnungspunktes, zur Beendigung oder zur Wiederaufnahme der Debatte bzw. zum Schließen oder zur Wiedereröffnung der Redeliste.

b) Anträge zur Geschäftsordnung sind mündlich zu stellen. Sie werden außerhalb der Liste der Rednerinnen und Redner sofort behandelt, soweit keine Abstimmung läuft.

c) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Delegierten der Hauptversammlung und Teilnehmer*innen mit beratender Stimme und Mitgliedern von Arbeitsgremien der Hauptversammlung gestellt werden.

d) Anträge zur Beendigung der Debatte bzw. zum Schließen der Redeliste können nur von antragsberechtigten Personen gestellt werden, die zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben.

e) Vor der Abstimmung sind jeweils eine Gegen- und eine Fürrede zuzulassen. Diese darf die Redezeit von einer Minute nicht überschreiten.

f) Eine Abweichung von der Geschäftsordnung erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit.

13) Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung

a) Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung einzureichen.

b) Über ihre Behandlung im Plenum entscheidet die Hauptversammlung mit der Annahme der Tagesordnung.

14) Ordentliche Anträge

a) Ordentliche Anträge sind schriftlich spätestens zehn Tage vor Beginn der Hauptversammlung an den Bezirksvorstand einzureichen.

b) Ordentliche Anträge, die vom Bezirksvorstand, Basisorganisationen, Jugendverband oder Arbeitsgruppen oder Arbeitsgremien der Hauptversammlung gestellt werden oder für die zum Beginn der Hauptversammlung von mindestens 5 Delegierten die Unterschriften vorliegen, sind von der Hauptversammlung zu behandeln.

15) Dringlichkeitsanträge und Initiativanträge

a) Dringlichkeitsanträge sind Anträge zu Ereignissen oder politischen Entwicklungen, die nach Antragsschluss eingetreten sind. Sie sind drei spätestens drei Tage vor Beginn der Hauptversammlung an den Bezirksvorstand einzureichen.

b) Initiativanträge sind Anträge, deren Anlass sich unmittelbar aus dem Ablauf der Hauptversammlung ergibt.

c.) Dringlichkeits- oder Initiativanträge sind von der Hauptversammlung zu behandeln, wenn zum Zeitpunkt ihrer Einreichung die Unterschriften von mindestens 10 Delegierten vorliegen

16) Änderungsanträge

a) Änderungsanträge betreffen die Änderung eingereichter Anträge.

b) Änderungsanträge zu Leitanträgen und Anträgen von grundsätzlicher Bedeutung sind schriftlich bis spätestens 7 Tage vor Beginn der Hauptversammlung an den Bezirksvorstand einzureichen. Änderungsanträge sind als Einzelanträge einzureichen; Sammelanträge sind unzulässig.

c) Änderungsanträge, die vom Bezirksvorstand, Basisorganisationen, Jugendverband oder Arbeitsgruppen oder Arbeitsgremien der Hauptversammlung gestellt werden oder für die zum Beginn der Hauptversammlung von mindestens 5 Delegierten die Unterschriften vorliegen, sind von der Hauptversammlung zu behandeln.

d) Bei Änderungsanträgen, die ordentliche Anträge betreffen, sind schriftlich bis spätestens drei Tagen vor Beginn der Hauptversammlung an den Bezirksvorstand einzureichen.

e) Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen sind spätestens bis zum Beginn der Hauptversammlung an den Bezirksvorstand einzureichen.

f) Änderungsanträge zu Initiativanträgen sind bis zur Behandlung des Initiativantrags an die Antragskommission zu stellen.

g) Änderungsanträge zu Dringlichkeits- oder Initiativanträgen sind von der Hauptversammlung zu behandeln, wenn zum Zeitpunkt ihrer Einreichung die Unterschriften von mindestens 10 Delegierten vorliegen.

17) Rückholanträge

a) Anträge auf Wiederholung (Rückholung) einer Abstimmung sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes und unter Nennung desselben und der Umstände seines Bekanntwerdens zu stellen.

b) Anträge auf Wiederholung (Rückholung) können nur von Delegierten der Hauptversammlung und Teilnehmer*innen mit beratender Stimme und Mitgliedern von Arbeitsgremien der Hauptversammlung gestellt werden.

c) Die Beschlussfassung erfolgt unmittelbar nach Gegen- und Fürrede.

18) Antragsbehandlung

- a) Als Antragsbehandlung wird verstanden
- die Befassung im Plenum durch Abstimmung im Plenum der Hauptversammlung, die
- Überweisung an den Bezirksvorstand
- die Nichtbefassung im Plenum gemäß Punkt (19) c.

b) Die Hauptversammlung kann beschließen, zu einem eingebrachten Antrag keine Entscheidung in der Sache herbeizuführen. Anträge werden auch als behandelt verstanden, wenn sie sich durch Abstimmung anderer Anträge erledigt haben.

c) Antragsteller*innen haben bei Befassung ihrer Anträge im Plenum das Recht, ihre Anträge vor dem Plenum einzubringen und zu begründen. Dies gilt auch, wenn eine Tagung der Hauptversammlung als Online-Versammlung durchgeführt wird.

d) Antragsteller*innen können Änderungsanträge ganz, teilweise oder sinngemäß übernehmen. Eine Behandlung dieser Änderungsanträge auf der Hauptversammlung entfällt. Die Hauptversammlung kann dieser Übernahme auf mündlichen Antrag einer/eines Delegierten in jedem Einzelfall widersprechen.

e) Delegierte können zu einem Antrag eine getrennte Abstimmung über Teile des Antragstextes verlangen.

19) Antragskommission

a) Die Antragskommission prüft, ob die Voraussetzungen für eine Antragsbehandlung auf der Hauptversammlung vorliegen.

b) Anträge und Änderungsanträge, die die Voraussetzungen einer Antragsbehandlung nach den Ziffern 14, 15 und 16 nicht erfüllen, werden nur auf Vorschlag der Antragskommission von der Hauptversammlung behandelt.

c) Die Antragskommission kann Änderungsanträge mit ausschließlich redaktionellem Charakter zur Nichtbefassung im Plenum vorschlagen.

d) Die Antragskommission hat die Aufgabe, hinsichtlich der Behandlung von Anträgen und Änderungsanträgen den Antragsstellern und Antragstellerinnen und dem Plenum Empfehlungen – insbesondere zur Antragsbehandlung nach Ziffer 18 – zu geben.

e) Die Reihenfolge, in der Änderungsanträge behandelt werden, wird von der Antragskommission festgelegt und dem Plenum erläutert.

f) Die Antragskommission hat das Recht, Anträge für unzulässig zu erklären. Unzulässig sind insbesondere Anträge, die die formalen Voraussetzungen der Bundessatzung oder dieser Geschäftsordnung nicht erfüllen.

g) Die Antragskommission hat das Arbeitspräsidium unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn eine ordentliche Antragsbehandlung im vorgesehenen Zeitrahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht möglich sein wird.

V. Abstimmungen, Wahlen und Dokumentation

20) Die Abstimmung wird durch die Tagungsleitung geleitet, wobei zunächst die Stimmen „für“ den Antrag, dann „gegen“ den Antrag und abschließend die Stimmenthaltungen abzurufen sind. Wird über eine Konferenzsoftware abgestimmt, werden alle Abstimmungsoptionen gleichzeitig aufgerufen.

21) Wahlen können auch in der Versammlungssoftware Open Slides durchgeführt.

22) Das Beschluss- und das Wahlprotokoll der Hauptversammlung sind schriftlich auszufertigen. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind innerhalb von vier Wochen zu veröffentlichen.